Photographische Chronik

I. Beilage. Halle a. S., 4. März 1917. Nr. 17|18.

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE.

Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 17/18 4. März 1917.

Aufnahmen von Architekturen.

Von Max Frank. [Nachdruck verboten.]

Zwar gehören im allgemeinen die Architekturaufnahmen, also Aufnahmen von Bauwerken aller Art, zu den leichtesten Vorwürfen, aber immerhin werden auch hierbei noch mancherlei Fehler gemacht. Zunächst findet man häufig die sogen. stürzenden Linien, d. h. im Bilde laufen die Senkrechten der Gebäude, die Laternenpfähle usw. nach oben oder unten zusammen. Man hat beim Betrachten der Bilder das Gefühl, als ob die Bauwerke usw. nach hinten oder nach vorn umzustürzen drohten. Derartige Photographien wirken zum mindesten unschön, oft aber sind sie wahre Karikaturen. Die Ursache dieser unwahren Abbildung ist stets darin zu suchen, dass der Apparat bezw. die Platte bei der Aufnahme sich nicht in senkrechter Lage befunden hat, wodurch die oberen und unteren Teile einer senkrechten Ebene, also etwa einer Gebäudefront, nicht in gleich grossem Massstab abgebildet werden; dadurch ist aber ein Zusammenlaufen der Senkrechten bedingt. Wir müssen also vermeiden, die Kamera nach oben oder unten zu richten; bei grösserem Bildwinkel macht sich selbst schon eine geringe Neigung im Bilde bemerkbar. Oft wird, was viele nicht wissen, ein Neigen der Kamera dadurch unnötig, dass man das Objektiv aus seiner Mittelstellung nach oben oder unten verschiebt, was sehr viel ausmacht. Bei besseren Apparaten, die einen neigbaren Mattscheibenrahmen besitzen, kann man diesem auch bei geneigter Kamera eine senkrechte Lage geben und so dabei die stürzenden Linien verhindern. Solchen Apparaten ist daher bei der Architekturphotographie entschieden der Vorzug zu geben. Bei Aufnahmegegenständen, die eine nennenswerte Tiefe besitzen, besonders bei Gebäuden, deren sich in die Tiefe erstreckende Seitenfront gleichfalls sichtbar ist, sollen wir nicht zu nahe herangehen, bezw. wenn wir ein bestimmtes Grössenverhältnis haben wollen, eine nicht zu kleine Brennweite benutzen, denn sonst erhalten wir eine unnatürlich wirkende Perspektive im Bilde. Zur guten Bildwirkung gehört es auch, dass wir Symmetrie möglichst vermeiden, ferner, dass wir darauf achten, keinen störenden Vordergrund zu erhalten, wie Laternenpfähle, Bänke, Gitter usw.; solche Gegenstände wirken im fertigen Bilde wegen ihrer Grösse und Unschärfe sehr klobig, während man dies beim Einstellen auf der Mattscheibe nicht so empfindet. Dann wähle man keine monotone Beleuchtung, sondern eine kontrastierte; wenn es sich nicht um rein technische Aufnahmen handelt, soll man auch auf möglichst deutliche Wiedergabe aller Einzelheiten verzichten, und mehr auf die malerische Wirkung des gesamten Bildes sehen. Deshalb gehe man auch nicht Gegenlichtaufnahmen, die allerdings ein gut auf Lichtflecke korrigiertes Objektiv verlangen, aus dem Wege. Sonnenbeleuchtung bei tiefstehender Sonne trägt wegen der langen und schweren Schatten sehr zu der künstlerischen Wirkung bei. Mit Staffage sei man sehr geizig; man übertreibt meist diese. Glotzende Personen verunschönen stets das Bild. Um belebte Strassen usw. menschenleer zu photographieren, kann man folgendermassen verfahren: Man blendet stark ab, etwa auf $f/50$, und macht in kurzen Intervallen eine Anzahl kurzer Aufnahmen hintereinander, bis deren Gesamtheit die erforderliche Belichtungszeit bei der betreffenden Blende erreicht, wobei beachtet werden muss, dass $f/50$ eine $5 \times 5 = 25$fache Belichtung wie $f/10$ verlangt. Die sich weiterbewegenden Personen kommen so bei den Einzelbelichtungen nicht zur Geltung. Malerisch wirken Aufnahmen von verschneiten Gebäuden, wie solche bei nächtlicher Beleuchtung.

Ungleiches Trocknen von Negativen.

[Nachdruck verboten.]

Bei hohem Feuchtigkeitsgehalt der Luft oder in kalten Räumen trocknen Negative bekanntlich nur langsam. Bringt man nun teilweise getrocknete Negative in warme Räume, so geht das Trocknen natürlich schneller vonstatten, aber nach vollständigem Trocknen findet man, dass der langsamer getrocknete Teil von dem rascher getrockneten sich in bezug auf Dichte

wesentlich unterscheidet, wenn die Dichte im nassen Zustande eine gleiche war. Das kann natürlich höchst störend wirken, und man muss daher bemüht sein, ein gleichmässiges Trocknen zu erzielen. Die Eigenschaft der Schicht, bei langsamerem Trocknen eine andere Dichte zu geben als bei rascherem, führt aber auch noch zur Veränderung der Gradation des Negativs. Ein rasches Trocknen ergibt nicht nur eine grössere Dichte, sondern auch eine Steigerung der Kontraste, während langsames Trocknen das Umgekehrte bewirkt. Daher soll man flaue, weiche Negative möglichst rasch trocknen, kontrastreiche aber langsam. Zum raschen Trocknen ist es stets erforderlich, dass man das Negativ gut härtet. Man braucht dann nicht etwa zu fürchten, dass die Schicht Schaden leidet, sondern hat den Vorteil, dass eine gehärtete Schicht auch in ganz nassem Zustande erheblich weniger Wasser enthält als eine nicht gehärtete. Die durch ungleichmässiges Trocknen bewirkte Verschiedenheit in der Dichte der Deckung lässt sich durch nochmaliges Einweichen der Schicht in Wasser und erneuertes Trocknen nicht wieder beseitigen. Zum Ausgleich kann man den dünneren Teil des Negativs auf der Glasseite mit einer oder mehreren Lagen Seidenpapier überlegen, was keine erhebliche Arbeit verursacht. Ganz langsames Trocknen in kalten Räumen ist nur angängig, wenn die Schicht mit Formalin gehärtet wurde. Das Formalin sterilisiert nämlich die Gelatine, die bekanntlich ein ausgezeichneter Nährboden für Bakterien ist, welche das Entstehen kleiner und grösserer kreisrunder Löcher in der Schicht verursachen können, so dass diesem Uebel vorgebeugt wird. Dass anhängende Wassertropfen auf der Glasseite der Negative an den ihnen gegenüber liegenden Stellen der Schicht ein langsameres Trocknen derselben bewirken und so zu dem Entstehen von entsprechend grossen runden Trockenflecken Veranlassung geben, dürfte zwar ziemlich bekannt sein, wird aber manchmal im Winter zu wenig gewürdigt und verursacht dann oft viel Verdruss. Das Trocknen von Negativen ist überhaupt eine Arbeit, die weit mehr Aufmerksamkeit verdient, als man ihr gemeiniglich schenkt, und durchaus nicht etwas „Nebensächliches“. Fl.



Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Thüringer Photographen-Bund.

Unsere diesjährige Generalversammlung, welche die 20. Mitgliederversammlung unseres Bundes ist, findet laut Vorstandsbeschluss

Mittwoch, den 14. März, in Erfurt

statt.

Anträge zur Tagesordnung bitten rechtzeitig an unseren Vorsitzenden, Herrn Hofphotograph P. Strnad-Erfurt, gelangen zu lassen.

Der Vorstand des Thüringer Photographen-Bundes.
I. A.: Louis Held, Schriftführer.

Photographische Vereinigung Hamburg-Altona.

Protokoll vom 28. April 1916, im „Börsenhof“, Adolfsplatz 8.

Die einheitliche Durchführung der Sonntagsruhe bildete den Hauptgegenstand der Versammlung. Denn wie in verschiedenen anderen Städten, so bestehen auch in Hamburg für die photographischen Ateliers Bestimmungen über die Sonntagsruhe. An diese sind aber leider bisher nur die regulären photographischen Geschäfte gebunden, die sogen. Postkartenateliers kehrten sich nicht an irgendwelche Sonntagsruhe, und während die Photographen um 3 Uhr ihre Geschäfte schliessen, wird in den Postkartenateliers ununterbrochen weitergearbeitet. Die Bestrebungen, diesem unlauteren Gebaren entgegenzutreten, hatten bisher nur wenig Erfolg, da die sogen. Postkartenateliers vielfach als Lustbarkeitsveranstaltungen angesehen werden, gestützt auf eine Gerichtsentscheidung.

Der Vorstand hat es sich nun angelegen sein lassen, mit allen Mitteln gegen die ungleiche Behandlung der regulären photographischen Ateliers und der sogen. Postkartengeschäfte in bezug auf die Sonntagsruhe mit allen zulässigen Mitteln vorzugehen und zunächst den Beweis zu erbringen, dass es sich keineswegs bei diesen Unternehmungen um Lustbarkeiten handelt. Zu dem Zwecke hat der Vorstand eine Anzahl dieser sogen. Postkartenateliers aufgesucht und sich dort photographieren lassen. Die Bilder, die unter genauer Angabe der Einzelheiten ihrer Herstellung und des Preises zusammengestellt sind, zirkulieren in der Versammlung. Die Photographien zeigen deutlich, dass die sogen. Postkartenateliers sich keineswegs nur auf die Herstellung sofort mitzunehmender Postkarten beschränken, sondern alle Arten photographischer Arbeiten, auch die Herstellung von Vergrösserungen, anstandslos übernehmen.

Um aber auch die Rechtslage hierbei zu klären, hat der Vorstand Veranlassung genommen, auf Beschluss einer vorhergehenden Versammlung Herrn Syndikus Fritz Hansen, Berlin, um einen Vortrag zu ersuchen, da dieser Herr mit der einschlägigen Judikatur auf Grund seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit den Rechtsfragen des Photographengewerbes am besten vertraut ist.

Herr Fritz Hansen, der hierauf das Wort zu seinem Vortrag erhält, gibt zunächst in grossen Zügen ein Bild der Sonntagsruhebestimmungen, die für das Photographengewerbe in Betracht kommen. Ausgehend von den in Berlin stattgehabten Verhandlungen des Jahres 1895 schildert der Redner die Bemühungen, die es damals gekostet hat, den Photographen eine Ausnahmestellung in bezug auf die Sonntagsruhe zu verschaffen, die dann dahin führten, dass auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. April 1901 auch für photographische Anstalten Sonntagsruhebestimmungen erlassen wurden. Diese Sonntagsruhebestimmungen haben nur Gültigkeit für die Angestellten. Auf Grund des § 41b der Gewerbeordnung ist jedoch für einzelne Städte, so z. B. auch für Hamburg, eine Beschränkung in bezug auf das Offenhalten der Ateliers an Sonn- und Feiertagen geschaffen worden.

Wenn es aber als oberste Bestimmung eines jeden Gesetzes gilt, dass es auf alle Staatsbürger gleichmässig Anwendung findet, so trifft dies in bezug auf die Sonntagsruhebestimmungen für photographische Anstalten leider nicht zu, und zwar insofern, als die sogen. Schnellphotographie und Postkartenateliers an Sonn- und Feiertagen auch nach 3 Uhr photographische Arbeiten aller Art ausführen, während die regulären photographischen Betriebe ihre Ateliers um 3 Uhr schliessen. Welcher Schaden diesen dadurch entsteht, ist ohne weiteres klar. Diese Art Schleudergeschäfte stützen sich jedoch bei ihrer unlauteren Konkurrenz auf eine Entscheidung, die dahin ging, dass derartige Unternehmungen als Lustbarkeiten angesehen werden. Demgegenüber berichtete Herr Hansen aus seiner reichen Praxis über erstinstanzliche Urteile, die im Gegensatz zu dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamburg stehen, sich aber in Uebereinstimmung mit mehreren Urteilen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts befinden. So z. B. hat das Bayrische Oberlandesgericht (Urteil des Strafsenats vom 27 Juni 1914, Revisionsregister 366/14) erneut festgestellt, dass Schnellphotographie-Betriebe selbst in Vergnügungsetablissements keine Lustbarkeitsveranstaltung seien. In diesem Falle handelte es sich darum, dass in einem Münchener Konzerthaus ein Photograph Räume gemietet hatte, in denen er regelmässig während des Sonntags Schnellphotographien herstellte. Das Schöffengericht hatte auf Strafe erkannt wegen Uebertretung der Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung. Auf die Berufung erkannte die Strafkammer des Landgerichts auf Freisprechung, während in der Revisionsinstanz das Oberste Bayrische Landesgericht die Auffassung der Strafkammer, dass es sich um Veranstaltung einer Lustbarkeit handele, als rechtsirrig bezeichnete. Da der angeklagte Photograph ein eigenes Gewerbe ausgeübt habe, nicht ein Angestellter der Inhaber des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes sei, so fallen für den Betrieb des Photographen die Vergünstigungen, welche im Hinblick auf die Sonntagsruhe den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften oder deren Stellvertretern und Beauftragten zugestanden werden, fort. Auch die Veranstaltung einer „sonstigen Lustbarkeit“ im Sinne des § 105i der G. O. liege nicht vor.

In einem anderen Falle, über den Herr Hansen berichtet, hat sich das Oberverwaltungsgericht im gleichen Sinne ausgesprochen. Für die Stadt Königsberg i. Pr. ist gemäss § 41b der G. O. eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten ergangen, die — von Ausnahmen abgesehen — vorschreibt, dass gewerbliche Photographenateliers an Sonntagen um 3 Uhr nachmittags spätestens zu schliessen sind. Der Inhaber eines Schnellphotographenateliers, dem ein Polizeibeamter an mehreren Sonntagen um 3 Uhr das Atelier zugeschlossen hatte, weil er verschiedene an ihn gerichtete Verfügungen der Polizei unbeachtet gelassen hatte, klagte im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrag, das Einschreiten der Polizeibehörde für ungerechtfertigt zu erklären. Er behauptete, die auf Grund der G. O. erlassene Bekanntmachung könne auf sein Atelier keine Anwendung finden, weil es sich hier nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes handle, sondern um eine Veranstaltung von Lustbarkeiten, auf welche die Bestimmungen der G. O., auf die sich der Polizeipräsident stützt, nach § 105i der G. O. keine Anwendung finden. Der Kläger bezog sich für seine Behauptung auf das schon erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg. Er war der Ansicht, dass in Ateliers von Schnellphotographen die Leute sich nur wegen des mit dem Photographieren verbundenen Amüsements photographieren liessen. Es würden komische Situationen geschaffen, und das mache den Leuten Spass. Der Bezirksausschuss zu Königsberg wies die Klage ab. Er erachtete die Anordnung des Polizeipräsidenten für gültig, sah das Halten eines Schnellphotographen nicht für die Veranstaltung einer Lustbarkeit an und war der Ansicht, dass ein derartiges Atelier als Werkstatt im Sinne des § 105b der G. O. zu gelten habe. Der Berufung gegen diese Entscheidung versagte das Oberverwaltungsgericht, der höchste preussische Verwaltungsgerichtshof, den Erfolg. Die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten sei gültig. Das Mittel, das der Polizeibeamte in Anwendung gebracht habe (Schliessen der Tür) sei nicht zu weitgehend gewesen. Für die Frage, ob der Betrieb eines Schnellphotographen-Ateliers eine Lustbarkeit darstelle oder nicht, seien die Umstände des Einzelfalles massgebend. An sich sei das Photographieren nicht als Veranstaltung einer Lustbarkeit anzusehen, die Umstände könnten das aber mit sich bringen. Die komischen Situationen allein, das Aufstellen von Aeroplanen, Luftballons usw. machten das Photographieren noch nicht zu einer Lustbarkeit. In dem zur Entscheidung stehenden Falle sei das ganze Milieu nicht ein solches gewesen, dass eine Lustbarkeit anzusehen sei. Die Strasse, in der das Geschäft liege, trage nicht den Charakter einer Vergnügungsstätte, sondern sie sei eine ernste Verkehrsstrasse. Im übrigen mache der Kläger auch z. B. Bilder für Strassenbahnbillette, Postausweiskarten usw. Das sei doch zweifellos keine Lustbarkeit. (Urteil des III. Senats vom 27. November 1913.)

Aber auch schon vorher, und zwar im Jahre 1909 hat das Oberverwaltungsgericht im gleichen Sinne entschieden. In einem solchen Falle wurde z. B. die Stadtgemeinde H. zur Herauszahlung der Steuersumme verurteilt, die sie als Lustbarkeitssteuer für die Errichtung eines Schnellphotographie-Betriebes erhoben hatte. In dem diesbezüglichen Urteil des Oberlandesgerichts wird gesagt:

„Zur Lustbarkeitssteuer können nur Lustbarkeiten herangezogen werden. Eine Steuerordnung, die diesen Rahmen überschreitet, ist insoweit gesetzwidrig, also ungültig. Die Steuerordnung darf nicht fingieren, dass eine Darbietung eine Lustbarkeit sei, während sie es tatsächlich nicht ist, wie im vorliegenden Falle. Der Betrieb der Schnellphotographie ist keine Lustbarkeit."

Auch die Elberfelder Strafkammer hat, wie Herr Hansen berichtet, im Jahre 1909 die Tätigkeit eines Schnellphotographen als den Bestimmungen über die Sonntagsruhe unterliegend bezeichnet. Der Schnellphotograph W. von Barmen unterhielt in Elberfeld sowie an besuchten Ausflugsorten des bergischen Landes ambulante Photographenbuden, in denen er sogen. Negativaufnahmen zu recht niedrigen Preisen machte. Er unterliess es nun, in den Monaten November und Dezember diese Buden während der Sonntagsruhe zu schliessen, sondern knipste lustig darauf los. Eine polizeiliche Erlaubnis, in diesen Stunden arbeiten zu dürfen, hatte er nicht, weshalb er einen Strafbefehl erhielt und, als er gegen diesen anging, vom Schöffengericht in eine Geldstrafe genommen wurde. Auch hiermit begnügte sich W. nicht, sondern legte gegen das Urteil Berufung bei der Elberfelder Strafkammer ein. Er brachte vor, dass seiner Ansicht nach — und diese würde von vielen Berufskollegen geteilt — die Tätigkeit eines Schnellphotographen keineswegs als eine gewerbliche im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei, sondern eine Lustbarkeit darstelle. Das gehe auch aus den geringen Bilderpreisen und der Bearbeitung derselben hervor. Diesen etwas bizarren Standpunkt teilte die Kammer indessen keineswegs. Sie war der Meinung, dass die Tätigkeit des Schnellphotographen nichts anderes sei als eine gewerbliche Leistung, und dass derjenige, der sie an Sonn- und Feiertagen ausüben wolle, unbedingt die polizeiliche Erlaubnis einholen müsse. Aus diesem Grunde wurde die Berufung verworfen.

Der Vortragende kam auf Grund der von ihm angeführten erstinstanzlichen Urteile zu dem Resultat, dass auch im vorliegenden Falle mit aller Energie vorgegangen werden müsse, um die Ungleichheit, unter der die regulären photographischen Betriebe zu leiden haben, zu beseitigen. In der anschliessenden Debatte sprachen sich die Herren Reimer, Wilke, Kruse und Simon im gleichen Sinne aus. Es wurde beschlossen, Herrn Hansen zu ersuchen, für die Vereinigung die notwendigen Schritte einzuleiten, um durch Strafanzeige bei den zuständigen Behörden eine Aenderung des unhaltbaren Zustandes zu erzielen.

Dem Hauptgegenstand der Verhandlungen gingen geschäftliche Verhandlungen voraus. Nach geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden wurden zu Punkt 2 als Kassenprüfer die Herren Dehe und Denker gewählt. Die durch diese vorgenommene Kassenprüfung ergab als Vermögensbestand Ende 1915 die Summe von 2039,07 Mk. Dem Schatzmeister, Herrn Brodersen, wurde Entlastung erteilt. Die Vorstandswahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl der Herren Wilke als II. Vorsitzender, Hasselmeyer, als II. Schriftwart und Kindermann als Beisitzer. Nach geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden, der verschiedene Eingänge bekannt gab, wurde zum Hauptgegenstand der Tagesordnung, dem schon eingangs erwähnten Vortrage, und zur Aussprache über die einzuschlagenden Wege übergegangen.

Franz Rompel, I. Vorsitzender.



Münchener Photographische Gesellschaft.

(Gegr. 1879)

Protokoll der ausserordentlichen Sitzung vom 25. Januar 1917.

Zur Sitzung waren ausser den Mitgliedern der M. Ph. G. und der J. K. noch geladen:

1. Die Freie Vereinigung Münchener Fachphotographen.
2. Der Süddeutsche Photographen-Verein.
3. Die Zwangsinnung für Photographen für München und Pasing.

Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag des Herrn Dr. Diehl, Syndikus der Handwerkskammer: „Die Zivildienstpflicht und ihre Wirkung auf das Photographengewerbe. Der Vortrag wird in einer späteren Nummer dieser Zeitschrift erscheinen.

Die anschliessende Aussprache verbreitete sich über die folgenden Fragen:

1. Inwieweit kann das Photographengewerbe als unmittelbar an der Heeresarbeit beteiligt angesehen werden? Die Ansichten gingen übereinstimmend dahin, dass als unmittelbare Heeresarbeit anzusehen sei:

a) Die Herstellung grösserer Auflagen nach im Felde gemachten amtlichen Kriegsaufnahmen; es wird dabei an Messbildaufnahmen und Aufnahmen von zerstörten bezw. erhaltenen Baudenkmälern gedacht;

b) die Ausarbeitung und der Vertrieb solcher und ähnlicher Aufnahmen als Illustrationsmaterial an die illustrierte Presse;

c) Vergrösserungen und Verkleinerungen von solchen Aufnahmen. Wohl werden von der Heeresleitung in eigenen Betrieben diese Arbeiten ausgeführt, doch sind auch solche Aufträge schon an die Privatindustrie gegeben worden;

d) Passaufnahmen von der Landesbevölkerung der eroberten Länder, wie seinerzeit in Polen gemacht wurden; hierbei wurde erwähnt, dass es möglich sein könnte, dass das gleiche Verfahren in Rumänien angewendet werde;


Unschätzbare Vorzüge
bieten bei ständigem Gebrauch die
Feilner-Folien
Künstlerisch ✦ Vornehm ✦ Zeitgemäss
Aufnahmen
voll herrlichster Wirkung,
die in ihrer geschlossenen Harmonie
das Erstaunen des Bestellers
hervorrufen, erzielen Sie immer mit unseren
glänzend bewährten Folien.
Unser neues Verzeichnis enthält
60 Muster in reichster Auswahl.
Verzeichnisse mit Muster-Bildnissen kostenfrei
durch
A. E. FEILNER & Co
MÜNCHEN NW2



e) amtliche Aufnahmen von Gefangenenlagern usw., Kriegsfürsorgeeinrichtungen, Lazaretten.

2 Zu der mittelbaren Heeresarbeit wäre zu rechnen: Die Versorgung von illustrierten Blättern mit Bildnissen von Männern und Frauen, die für den Krieg Bedeutung haben. Dazu wären zu zählen Bildnisse von Persönlichkeiten des Roten Kreuzes usw.

Als mittelbare Kriegstätigkeit könnte auch angesehen werden die Versorgung der Leute im Felde mit Familienbildern aus der Heimat, die sicherlich als Beitrag zur Erhaltung der guten Stimmung bei den seit Jahren im Felde stehenden Truppen nicht unterschätzt werden dürfe.

Ueber die Möglichkeit der Stillegung oder der Zusammenlegung der Betriebe wurde ebenfalls gesprochen und hervorgehoben, dass eine solche ausser durch Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst auch infolge Mangels an Material (Salpetersäure und Silber) erfolgen könne, das als Kriegsbedarf benötigt werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass, bevor die Berufsphotographie wegen Verbrauchs von Salpetersäure und Silber geschädigt würde, zunächst eine Einschränkung der Amateurphotographie in Erwägung gezogen werden müsse. Es wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bildung eines Kriegsausschusses, bestehend aus den Vorsitzenden und den Schriftführern folgender Münchener Vereine: Der Münchener Photographischen Gesellschaft, des Süddeutschen Photographen-Vereins, der Freien Vereinigung Münchener Fachphotographen, der Zwangsinnung für das Photographengewerbe.

Die Kosten werden unter den Vereinen verteilt.

2. Eine Abordnung von zwei Herren auf Kosten der Vereine nach Berlin zu entsenden, um dort mit den zuständigen Stellen die notwendigen Beratungen zu pflegen; die näheren Aufgaben dieser Herren, sowie die Gegenstände dieser Beratungen sind im Kriegsausschuss genau festzulegen und vorher die nötigen Besprechungen mit den hiesigen Behörden, namentlich auch der Handwerkskammer, zu pflegen.

Des weiteren gelangte zur Besprechung die Besitz- und Kriegssteuer, aus der hervorzuheben ist, dass als Besitz sowohl das Barvermögen als der übrige Besitz zu rechnen ist. Derselbe ist bis zum 25. Februar anzumelden.

Zur Warenumsatzsteuer wurde bemerkt: Als zu besteuernder Warenumsatz gilt alles für Photographien eingegangene Geld, statt dessen kann man auch den Buchbetrag über gelieferte Photographien usw. besteuern. Nicht als Warenumsatz gelten die Einnahmen aus Reproduktionsrechten, sowie die aus dem Entwickeln von Platten und Films erzielten Einnahmen.

H. Traut, I. Vorsitzender.

Kriegsteilnehmer aus dem photographischen Berufe.

Photograph Eggert Hansen-Kiel. — Der Photograph Fritz Junginger-Augsburg, der in Rumänien das Eiserne Kreuz 2 Klasse erhielt, liegt jetzt verwundet in der Chirurgischen Klinik zu München.

Eisernes Kreuz.

Das Eiserne Kreuz wurde dem Grenadier Gotthard Müller, Sohn des verstorbenen Photographen Hermann Müller in Sorau, verliehen.

Auszeichnungen:

Hofphotograph J. Hirsch in München, der als Ballonphotograph bei einer Feldluftschiffabteilung im Felde steht, erhielt die Silberne Tapferkeitsmedaille.

Auszeichnungen.

Für 30jährige treue Tätigkeit bei der Firma Unger & Hoffmann, Aktiengesellschaft, Fabrik für photographische Trockenplatten in Dresden, wurde dem Werkführer Otto Heinrich Dittrich das tragbare Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen.

Geschäftliches.

Carl Ernst & Co., Aktiengesellschaft in Berlin, Fabrik photographischer Karten und Papierwaren. Entsprechend den Erklärungen der Verwaltung in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Oktober v. J. ist eine weitere Erhöhung der Unterbilanz unvermeidlich gewesen. Bei prozentual gleichen Abschreibungen wie in den Vorjahren ist ein Verlust von 57832 Mk. (i. V. 102041 Mk) entstanden, wodurch sich die Unterbilanz auf 893719 Mk. erhöht

In das Handelsregister ist die Firma Photographisches Atelier Samson & Co. in M.-Gladbach und als deren Inhaber der Kaufmann Karl Wolf in Köln eingetragen worden.

Kleine Mitteilungen.

— Anlässlich seines 50jährigen Bestehens hat der Letteverein, dessen Aufgabe es ist, die Frau für das berufliche Leben heranzubilden, einen Bericht über seine so vielseitige und wirkungsreiche Tätigkeit herausgegeben. Der Letteverein eröffnete am 10. Oktober 1890 das erste photographische Lehrinstitut mit rein praktischen Zwecken in Deutschland.

— Ueber die Entwicklung des Unterrichtswesens in der Photographie sprach kürzlich im Kunstgewerbeverein zu Hamburg Fräulein Direktor Kundt aus Berlin, wobei sie die Photographische Lehranstalt des Lettevereins in Berlin besonders berücksichtigte. Fräulein Kundt schilderte die Entwicklung dieser Anstalt seit ihrer Begründung im Jahre 1890 mit 13 Schülerinnen bis zur Gegenwart, wo 124 Räume

des Lettehauses durch die Tätigkeit der photographischen Lehranstalt so stark in Anspruch genommen sind, dass fortgesetzt Erweiterungen und Ergänzungen nötig werden. An den Hinweis auf andere photographische Bildungsanstalten, z. B. von Dr. Quedenfeldt in Düsseldorf, ferner in Wien, München, Leipzig und Hamburg, schloss sich dann eine grosse Bilderschau, die Einrichtung und Tätigkeit der Lehranstalt noch weiter erläuterte. Besonders eindrucksvoll waren die farbigen Aufnahmen. Der Vorsitzende in Vertretung Herr K. O. Grabau sprach Fräulein Kundt den Dank der Versammlung aus.

— Lübeck. Ein grösseres Feuer brach in der Nacht zum 7. Februar in den oberen Stockwerken des Geschäftshauses Julius Kranse in der Fleischhauerstrasse aus, in denen sich ein grosses Lager an photographischen Bedarfsartikeln befand. Die leicht brennbaren Materialien gaben dem Feuer reiche Nahrung, so dass es rasch um sich griff. Der Brand konnte nach 1½ stündiger Tätigkeit der Feuerwehr gelöscht werden.



Büchersehau.

Deutscher Camera-Almanach, Kriegsausgabe. Ein Jahrbuch für die Photographie unserer Zeit. Begründet von Fritz Loescher. Herausgegeben von Karl Weiss. 10. Band. Mit 134 Bildern. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin. Preis geheftet 4,50 Mk., gebunden 5,50 Mk.

Die vorliegende 10. Ausgabe des Camera-Almanach erscheint in diesem Jahre als Kriegsausgabe. Der Inhalt wurde so gestaltet, dass neben den allgemeinen Anforderungen an ein derartiges Jahrbuch auch mehrfach geäusserten Wünschen der Feldgrauen nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde. Der Charakter des Stellungskrieges, der Aufenthalt in den Etappen und Lazaretten usw. lässt heute manchem Lichtbildner unter den Feldgrauen je nach seiner Neigung Zeit, sich in Musse in photographischen Dingen zu orientieren oder auch photographische Apparaturen zu basteln. Der Inhalt wurde daher so gewählt, dass nicht nur derjenige, der künstlerische Ziele verfolgt, befriedigt wird, sondern dass auch der zum Basteln photographischer Apparaturen geneigte Amateur auf seine Rechnung kommt.

Fragekasten.

Technische Fragen.

Frage 19. Herr *M. E.* in M. In der „Zeitschrift für Reproduktionstechnik" bringen Sie in den Heften 5, 9 und 10 (1916) Artikel über Farbenklischees für Wertpapierdruck. Für mich hat dieses Verfahren Interesse besonders für Herstellung kleinerer Arbeiten, so z. B. Wertmarken, die zu je 100 auf einem Blatt sich befinden. Ich gestatte mir deshalb anzufragen, ob es rätlich erscheint, das Patentverfahren Lützhöft-Petersen, das namentlich in Heft 9 mit bestechenden Beispielen empfohlen ist, anzuschaffen; ob dieses Verfahren grosse Mittel und Einrichtungen erfordert, eventuell auch gut eingeschultes Personal. Auch bitte ich, mir mitzuteilen, unter welcher Adresse Herr Lützhöft-Petersen zu erreichen ist.

Antwort zu Frage 19. Das Lützhöft-Petersen-Verfahren ist, wie wir uns an zahlreichen Druckbeispielen überzeugen konnten, tatsächlich ausserordentlich geeignet, um mit verhältnismässig geringem Aufwand an Material und Mitteln eine eigenartige Bildwirkung zu erzielen, die sich nicht nur für Reklamezwecke, sondern auch für die Herstellung von Wertpapieren aller Art eignet. Je nach dem verwendeten Untergrundmuster und der Anzahl der übereinandergedruckten Farben wird die Nachahmungsmöglichkeit ausserordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Ueber die Preise für Lizenzen sind wir persönlich nicht so genau unterrichtet, doch ist aus der verhältnismässig grossen Anzahl von Lizenznehmern zu ersehen, dass die Kosten wohl nicht ausserordentlich gross sein können. Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem Erfinder Hans Lützhöft-Petersen, Berlin-Schöneberg, Berchtesgadener Strasse 21, in Verbindung zu setzen, der Ihnen die nötigen Auskünfte gern erteilen wird.

Frage 20. Herr *K. Z.* in D. Bei der Unmöglichkeit, Gold- und Platinsalze für die Tonung von Auskopierpapieren zu erhalten, habe ich mich dem Entwicklungspapierverfahren zugewandt, doch erhalte ich selbst mit den weichest arbeitenden Papieren immer noch zu pechige und detaillose Schatten, wenn die Lichter richtig erscheinen. Wie kann ich hier Abhilfe schaffen?

Antwort zu Frage 20. Wenn Sie tatsächlich schon die augenblicklich am weichesten arbeitenden Sorten von Gaslichtpapieren versucht haben und mit diesen immer noch nicht die ganze Tonskala des Negativs wiedergeben können, so müssen Sie entweder Bromsilberpapiere verwenden, bei denen allerdings im allgemeinen die Auswahl bezüglich verschiedener Oberflächen nicht so gross ist, oder danach streben, die Negative weicher hervorzurufen. Wir empfehlen Ihnen für diesen Zweck den Metolsodaentwickler, dessen Rezept Sie in jedem kleinen Handbuch oder auch in der Gratisbroschüre der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation „Ueber Entwickler" finden. Die Anwendung der gradationsverlängernden Vorbäder (einprozentige Kaliumbichromatlösung usw.) empfiehlt sich für den Porträtphotographen, der eine grössere Anzahl von Abzügen von einem Negativ zu machen hat, weniger, während sie beispielsweise bei Vergrösserungen, wo meist nur ein oder zwei Bilder geliefert werden, gute Dienste leistet.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee, Halberstädter Strasse 7; für den Anzeigenteil: Guido Karutz in Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.




Nicola Perscheid's
Energol
Der beste Entwickler


Mono-Werk
RUDOLF CHASTÉ
PHOTO-ARTIKEL
MAGDEBURG 78.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

3. BEILAGE ZUR PHOTOGRAPHISCHEN CHRONIK.

Nr. 17/18. Halle a. S., 4. März 1917.



Verschiedenes.

Eugen Biedermann, Porträtmaler

Vergrösserungen :: Retuschen :: Malereien

Berlin-Lichtenberg
Weserstrasse 15

Preisliste gratis und franko

„M. P." Fabrikate sind Erstklassig!

M. P. Platten	9×12	10×15	12×16½	13×18	18×24 usw.
ca. 30° W.	Mk. 1,75	Mk. 2,45	Mk. 2,60	Mk. 3,—	Mk. 5,75

M. P. Broms.-Postkarten, glzd., matt, halbm. 1000 St. Mk. 21,80, 100 St. Mk. 2,70.
M. P. Gaslicht- „ „ „ „ 1000 „ „ 23,50, 100 „ „ 3.—.
M. P. Celloidin- „ „ „ „ 1000 „ „ 24,50, 100 „ „ 3,10.

Ständiger Versand **photogr.** Fabrikate unserer **ersten** Firmen in **Platten, Papieren, Postkarten, Kartons, Chemikalien usw.**

10 Stück-Packung Mk. 0,40. Verlangen Sie Preisliste.

M. Podszuck, Charlottenburg, Grolmanstrasse 51.

Fixiernatron noch billig!

Weitere Preiserhöhung bald zu erwarten.
In bekannter Ia. Güte und trockenen Kleinkristallen:

einschl. Fass mit	50	100	200	500 Pfd. Inhalt
für M.	12,75	24,25	46,75	115,— ab Werk

gegen Vorauszahlung oder Nachnahme zuzüglich Spesen.
Muster gern zu Diensten.
10 Pfd.-Probekiste M. 3,65, Nachnahme M. 4,—.
Soda, Sulfit usw. ebenfalls noch vorrätig.
Paul Schulz, Hannover, Brüderstrasse 2a.
Lieferung aller Papiere, Platten, Entwickler und Chemikalien; Sonderheit der leicht abstimmbare u. gegen Kälte unempfindliche ***Mutarol-Entwickler.*** (427)



Angebote.

Tüchtige Kraft für Negativretusche,

Herr oder Dame,

die auch eine gute Aufnahme machen kann, gesucht. (426)
Angebote mit Bild und Gehaltsansprüchen erbittet
Ferd. Urbahns, Hofphotograph, **Kiel.**

Mitarbeiter

(auch Damen),

welche im **Rheinisch-Westfäl. Industriebezirk** Stellung nehmen wollen, wenden sich am besten an den Innungsnachweis: Herrn **Aug. Arnold** in **Bochum.** (69)

Tüchtige (418)

Gehilfin für Alles,

die den Chef in jeder Weise vertreten kann, zum 1. März oder später gesucht.
Angebote mit Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsanspr. erb. an
A. Mittag,
Hans Claussens Nachfl.,
Hadersleben, Jungfernstieg 4.

Photographisches Atelier einer Industriestadt in Steiermark sucht

Herrn oder Dame

zur selbständigen Leitung für Aufnahme und Retusche in dauernde Stellung. (424)
Angebote erbeten an
Fa.: **Kühle & Miksche, Wien VI,** Capistrangasse 2.

Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Die Tonungsverfahren von Entwicklungspapieren.

Von **Dr. E. Sedlaczek.**

Preis Mk. 4,—.